

Der Verkehr mit Hülsenfrüchten.

(Amtliche Meldung.)

In der heutigen Plenarsitzung des Bundesrats gelangte die Verordnung betreffend die Ergänzung der Verordnung vom 26. August 1915 über den Verkehr mit Hülsenfrüchten zur Annahme, welche den Paragraphen 1 Abs. 2 Nr. 3 und 10 der genannten Verordnung ergänzen. Beide Bestimmungen tragen der Tatsache Rechnung, daß die Vermehrung des Saatguts von Hülsenfrüchten und zwar namentlich aller für den Gemüseanbau bestimmten Arten sich hauptsächlich auf Grund von sogenannten Anbau- oder Vermehrungsverträgen vollzieht. Bei diesen Verträgen gibt der Stammzüchter ein hochgezüchtetes Mutteraatgut an kleinere und größere Landwirte unter der Bedingung ab, die mit Mutteraatgut bestimmte Fläche zu bestellen und die gesamte Ernte gegen einen vorher bestimmten Betrag an den Stammzüchter zurückzuliefern. Diese Lieferungsverträge sind in dem Paragraph 1 ausdrücklich erwähnt, um etwaigen Mißverständnissen in der Richtung vorzubeugen, daß sie nicht unter jene Bestimmung fielen. Die weitere Änderung, die der Bundesrat beschloß, bezieht sich auf die Preise von solchem Saatgut. Die Spannungen zwischen den Preisen für die verschiedenen Arten Saatgut sind so erheblich, daß ihnen in der jetzigen Fassung des Paragraphen 10, die den Preis für Saatgut nur um 5 bis 10 Prozent über dem allgemeinen Höchstpreis für zulässig erklärte, nicht Rechnung getragen werden kann. Dementsprechend wurde durch einen Zusatz zu dem Paragraph 10 bestimmt, daß diese Einschränkung für anerkanntes Saatgut und für Saatgut, das nachweislich zum Gemüseanbau bestimmt ist, nicht gelten solle. Dabei ist es den Landeszentralbehörden überlassen, die näheren Bestimmungen über Anerkennung und Nachweis festzusetzen.